



Sportjugend
Niedersachsen

**Sportverein
und
Ganztagsschule**

Häufig gestellte Fragen



Häufig gestellte Fragen zum Thema

Sportverein und Ganztagschule

Allgemeine Fragen

1. Welche Organisationsformen von Ganztagschulen gibt es in Niedersachsen?
2. Wie viele Ganztagschulen gibt es bereits, und wie wird es sich in den kommenden Jahren entwickeln?
3. Welches sind die Nutzen und Motive einer Zusammenarbeit im Ganztag?
4. Welches sind die Herausforderungen und Chancen einer Kooperation?
5. Welche Argumente habe ich, um neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gewinnen?
6. Wie gewinne ich neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter?
7. Welche Anforderungen kommen auf die Übungsleiterinnen und Übungsleiter im Ganztag zu?
8. Muss der Verein Hallenzeiten abgeben?
9. Welche sportlichen Aktivitäten kann ein Verein anbieten?
10. Beeinflusst die Zusammenarbeit im Ganztag die gewachsenen Kooperationen zwischen Schulen und Sportverein (Aktionsprogramm)?
11. Was können die Vereine zum Gelingen von Kooperationen tun?

Rechtliche Fragen

12. Welche Verträge gibt es mit außerschulischen Fachkräften?
13. Können Ganztagsangebote mit außerschulischen Partnern durchgeführt werden?
14. Wer kann tagsüber Bewegungsangebote an Schulen anbieten?
15. Können FSJ´lerinnen und FSJ´ler in Ganztagsangeboten der Schule eingesetzt werden?
16. Ist die Schulleiterin bzw. der Schulleiter einer Ganztagschule auch Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die die außerunterrichtlichen Kooperationen durchführen?

Versicherungsfragen

17. Wie sind die Kinder versichert?
18. Wie sind die Übungsleiterinnen und Übungsleiter versichert?
19. Können die Kinder auch zum Verein kommen?

Steuerfragen

20. Gefährdet die Trägerschaft für ein Ganztagsangebot die Gemeinnützigkeit des Vereins?
21. Gilt die steuerfreie Pauschale in Höhe von € 2.100 im Jahr für die nebenberufliche Tätigkeit als ÜL (§ 3 Nr. 26 EStG) auch für Tätigkeiten der Übungsleiterinnen und Übungsleiter im Rahmen von Ganztagschulen?
22. Wer ist für die Besteuerung und die anfallenden Sozialabgaben der Übungsleiterin bzw. des Übungsleiters zuständig?
23. Wie hoch sind die gezahlten Vergütungen?
24. Wie werden die Einnahmen steuerlich behandelt?

Weiterführende Frage

25. Wo finde ich weitere Informationen zum Thema Ganztage?

Allgemeine Fragen:

1. Welche Organisationsformen von Ganztagschulen gibt es in Niedersachsen?

In allen Ganztagschulen wird das übliche Unterrichtsangebot der Halbtagschule durch zusätzliche charakteristische Angebote der Ganztagschule ergänzt. Zu diesen zusätzlichen charakteristischen Angeboten einer Ganztagschule gehören:

- Bildungsangebote u. a. in der Form von Arbeitsgemeinschaften, Arbeits- und Übungsstunden und Förderstunden
- das Angebot eines Mittagessens
- Angebote zur sinnvollen Gestaltung von Freizeit

Es gibt unterschiedliche Organisationsformen der Ganztagschule:

- **Die offene Ganztagschule:**
Die Ganztagsangebote sind nur für die Schülerinnen und Schüler verpflichtend, die zum Ganztagsbetrieb angemeldet sind. Sie sind dann in der Folge verpflichtet, für die vorher von der Schule angegebene Laufzeit teilzunehmen. Das Angebot ist in der Regel für ein Schuljahr oder Schulhalbjahr geplant.
- **Die gebundene Ganztagschule:**
In der gebundenen Ganztagschule sind der Kernunterricht und die charakteristischen Angebote der Ganztagschule über den Tag verteilt; für alle Schülerinnen und Schüler ist die Teilnahme an der Veranstaltung der Ganztagschule verbindlich.
- **Die teilweise offene Ganztagschule:**
Die teilweise offene Ganztagschule beinhaltet Bestandteile der beiden oben beschriebenen Formen. Es gibt für die Schülerinnen und Schüler Tage mit verpflichtenden Unterrichtsveranstaltungen am Nachmittag und es gibt Tage, an denen die Eltern und die Kinder und Jugendlichen über die Teilnahme entscheiden können. Die Tage mit den verpflichtenden Veranstaltungen werden von der Schule festgelegt.

Das Verfahren der Genehmigung zur Errichtung einer Ganztagschule ist durch den Erlass „Die Arbeit in der öffentlichen Ganztagschule“ vom 16.03.2004 und den Erlass „Anträge zur Errichtung von Ganztagschulen“ vom 18.07.2005 geregelt.

Die Standardform ist heute die offene Ganztagschule.

2. Wie viele Ganztagschulen gibt es bereits, und wie wird es sich in den kommenden Jahren entwickeln?

Im Jahre 2003 arbeiteten in Niedersachsen 155 Ganztagschulen. Im Schuljahr 2009/2010 waren es 880 Ganztagschulen. Zum Beginn des Schuljahres 2010/2011 stieg die Zahl auf rund 1.140. Auch für die kommenden Jahre wird ein weiterer Anstieg der Anzahl der Ganztagschulen prognostiziert.

3. Welches sind die Nutzen und Motive einer Zusammenarbeit im Ganztag?

Die Kooperation von Schulen und Sportvereinen ist wichtig,

- **weil** Schulsport und Vereinssport gemeinsame Verantwortung für die motorische Entwicklung von Kindern und Jugendlichen in unserer Gesellschaft tragen,
- **weil** die Schule (über den Sportunterricht hinaus) durch vielfältige außerunterrichtliche Sportangebote ihren Erziehungsauftrag verwirklichen und ihr pädagogisches Profil attraktiv gestalten kann,
- **weil** Sportvereine eine gesellschaftspolitische Selbstverpflichtung übernommen haben, vielseitige, an die Bewegungsbedürfnisse der Kinder und Jugendlichen angepasste Sportangebote bereitzuhalten,
- **weil** durch die Zusammenarbeit neue ergänzende, vielseitige Sportangebote für Kinder und Jugendliche eingerichtet werden können,
- **weil** Sportangebote zu einer dauerhaft sportbezogenen, gesundheitsbewussten Lebensweise erziehen helfen und zur Bildung gefestigter Persönlichkeitsstrukturen beitragen können,
- **weil** neue Mitglieder für den Verein gewonnen werden können,
- **weil** durch gemeinsames Handeln Ressourcen der Schulen und Sportorganisation gebündelt werden und so die Palette sportlicher Angebote vergrößert werden kann,
- **weil** die Zusammenarbeit allen nützt.

4. Welches sind die Herausforderungen und Chancen einer Kooperation?

Der Auf- und Ausbau ganztätiger Schulen entwickelt als bildungs- und gesellschaftspolitischer Schwerpunkt in Bund und Ländern eine hohe Dynamik. Klar ist zwischenzeitlich, dass dieser Prozess nicht umkehrbar ist. Dass der gemeinnützige Sport von dieser Entwicklung nicht unberührt bleibt, ist inzwischen vielfach deutlich geworden. Es ergeben sich neue Herausforderungen für den gemeinnützigen Kinder- und Jugendsport:

- längere Bindung am Nachmittag – weniger Vereinsangebote können wahrgenommen werden;
- zusätzliche Belegzeiten von Sportstätten – weniger Raumkapazitäten für Vereine;
- zusätzliches Personal wird benötigt – Rekrutierung der qualifizierten Übungsleiterinnen und Übungsleiter aus den Vereinen;
- Eine dritte Säule im Kinder- und Jugendsport wird getragen von Wohlfahrtsverbänden, sportfernen Jugendhilfeträgern und anderen beliebigen Trägern von Betreuungsangeboten.

Durch bewusste Gestaltung der Kooperationen von Sportvereinen und Ganztagschulen können aus Herausforderungen auch verschiedene Chancen für die Vereinsentwicklung entstehen:

- Zukunftssicherung im kommunalen Kinder- und Jugendsport
- Ausbau der Kooperation Schule - Sportverein

- örtliche Vernetzung von Schule - Jugendhilfe - Sport
- Heranführung von Kinder an die Sportart / Bindung an den Sportverein
- Schaffung neuer Angebotsformen
- Gewinnung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Stärkung der pädagogischen Arbeit im Sport
- zusätzliche Breitensportangebote für Kinder und Jugendliche im Sport
- individuelle Förderung und Talentsichtung
- finanzielle Ressourcen für den Verein erschließen (Hierbei handelt es sich ausschließlich um Budgetmittel der Schulen und nicht um Elternbeiträge.)
- Verbesserung der Sportstätten-situation und ihrer Ausstattung
- Imagegewinn durch Beteiligung an gesamtgesellschaftlicher Aufgabe

5. Welche Argumente habe ich, um neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gewinnen?

Um Personen für die Mitarbeit zu gewinnen, können folgende Argumente aufgeführt werden:

- Durch den Einsatz an Ganztagschulen können vielfältige Erfahrungen gesammelt werden. Insbesondere von (angehenden) Fachkräften können so berufliche Praxiserfahrungen gewonnen werden, die sich auch im Lebenslauf gut darstellen lassen.
- Durch eine entsprechende Vergütung kann dieses als Zusatzverdienst genommen werden.
- Die engagierten ÜL können ihr soziales Engagement unter Beweis stellen und sich aktiv für die Gesellschaft einsetzen. Es geht dabei um „Sport für alle“; nämlich allen Kindern und Jugendlichen, die von ihren Eltern in einem Betreuungsangebot angemeldet wurden, einen Zugang zum Sport zu schaffen.

6. Wie gewinne ich neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter?

Durch die Zunahme der Ganztagschulen in Niedersachsen wird die Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergewinnung, -bindung und -qualifizierung eine wichtige Aufgabe sein.

Möglichkeiten der Gewinnung:

- Annonce aufgeben
- Rundschreiben an alle Mitglieder
- Unterstützung durch Fachverbände
- Einsatz von FSJ'lerinnen / FSJ'lern
- Zusammenarbeit mit Universitäten

7. Welche Anforderungen kommen auf die Übungsleiterinnen und Übungsleiter im Ganzttag zu?

In der Regel rekrutieren Sportvereine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bereits ausgebildet sind und über entsprechende Praxiserfahrungen in der Kinder- und Jugendarbeit im Sport verfügen. An die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind hinsichtlich des Einsatzes in der Ganzttagsschule besondere Anforderungen gestellt.

Da das Angebot i. d. R. im Umfang von etwa zwei Stunden im Anschluss an die Mittagspause (Nr. 2.3 des Erlasses) stattfindet, müssen in diesem Rahmen auch entsprechende Zeitkontingente - verbunden mit einer hohen Verlässlichkeit - bei den aktiven Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vorhanden sein.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter benötigen neben einer adäquaten pädagogischen Eignung eine hohe Motivation, mit Kinder- und Jugendgruppen aktiv umzugehen und sich auf die Besonderheiten der Bildung, Betreuung und Erziehung in der Ganzttagsschule einzulassen.

Die notwendige Fachkompetenz eines ÜL hängt von dem konkreten Tätigkeitsfeld ab. Die Kinder- und Jugendgruppen der Ganzttagsschule unterscheiden sich in der Regel deutlich von den Zielgruppen in der Vereinsarbeit.

8. Muss der Verein Hallenzeiten abgeben?

Die Kommune als Schulträger ist gesetzlich dafür verantwortlich, Stätten für den Schulsport vorzuhalten. Diese gesetzliche Gewähr gilt nicht für den Vereinssport. Das bedeutet, dass im Falle einer zeitlichen Überschneidung, Ganzttagsschulen eher einen Zugang zu den kommunalen Sportstätten haben als Sportvereine.

Umso wichtiger ist es, dass die Sportvereine selbst die Sportangebote in Rahmen der offenen Ganzttagschule durchführen. So liegen zumindest die zeitliche Abstimmung und die Koordination für diese Schulangebote und die gewünschten Belegzeiten für die eigenen Vereinsangebote in einer organisatorischen Hand.

9. Welche sportlichen Aktivitäten kann ein Verein anbieten?

Bei den sportlichen Aktivitäten bietet sich eine breite Palette unterschiedlicher Angebotsformen (z. B. regelmäßige Angebote, Workshops, zeitlich begrenzte Projekte) und Angebotsinhalte an:

- sportartspezifische Angebote
- allgemeine Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote
- spezielle Förderangebote
- Abenteuer- und Erlebnissport
- Sportangebote mit kulturellen /interkulturellen Bezügen
- Selbstbehauptung/Selbstverteidigung
- Sportwochenangebot (z. B. in den Ferien)
- Talentsichtung/Talentförderung

Für Sportvereine ist es wichtig, die eigenen Motive und Ziele in der Zusammenarbeit mit Ganztagschulen zu formulieren. Diese müssen in Einklang gebracht werden mit den pädagogischen Konzepten und Programmen der Schule.

10. Beeinflusst die Zusammenarbeit im Ganztage die gewachsenen Kooperationen zwischen Schulen und Sportverein (Aktionsprogramm)?

Entwicklungen im Ganztage sind nur Teil des gesamten Handlungsbereichs „Schule und Sportverein“. Die Kooperationen im Ganztage ergänzen den gewachsenen Bestand der Kooperationsformen. Freiwillige Schulsportgemeinschaften sind weiter wichtig für die Kooperation von Schulen und Vereinen.

Der überwiegende Anteil der Kooperationen im Aktionsprogramm sind Maßnahmen im Primarbereich (1.- 4. Schulklasse). Hierbei handelt es sich um verlässliche Grundschulen, die nicht über einen Zuschlag (Ganztagebudget) verfügen.

Kooperationen in Ganztagegrundschulen sowie Ganztagechulen können grundsätzlich nicht aus Mitteln gefördert werden, die für das Aktionsprogramm „Schule und Sportverein“ bereitstehen. Die Ganztagechulangebote sind aus dem schuleigenen Budget zu finanzieren, es sei denn, es handelt sich um Kooperationsmaßnahmen außerhalb des regulären Ganztageangebotes.

11. Was können die Vereine zum Gelingen von Kooperationen tun?

Wer Lust hat zur Zusammenarbeit, hat schon immer einen Weg zur Verwirklichung gefunden! Wer bisher diese Kontaktwege nicht gesehen hat oder wem sie versperrt waren, sollte die vorhandenen Möglichkeiten nutzen.

Über den günstigsten gemeinsamen Weg entscheiden die einzelnen Kooperationspartner.

Aus der Sicht des Sportvereins können folgende Wege über eine Verantwortliche bzw. einen Verantwortlichen im Verein möglich sein:

- 1. Weg:** direkt in die Schule und die Kontaktaufnahme mit der Schulleitung, Schulobmann, Vorsitzende / Vorsitzender Fachkonferenz, Schulkonferenz, Lehrkräfte der Schule, die evtl. Vereinsmitglieder sind
- 2. Weg:** Kontaktaufnahme über den jeweiligen Sportausschuss /Jugendhilfeausschuss der kommunalen Gremien
- 3. Weg:** Kontaktaufnahme über die Beauftragte bzw. den Beauftragten für den Schulsport in den Sportbünden
- 4. Weg:** Kontaktaufnahme mit der Fachberaterin bzw. dem Fachberater Schulsport (beauftragt von der Landesschulbehörde an den jeweiligen Standorten)
- 5. Weg:** Kontaktaufnahme mit den Schulsportbeauftragten der Landesfachverbände

Dazu sind Handlungsschritte sinnvoll, die zur Vorbereitung und Durchführung eigener Angebote notwendig sind:

- Entscheidung (interne Entscheidungsfindung)
- Kontakte aufnehmen (Schulträger, Schulleitung)
- Informationen sammeln (Situation vor Ort, Ressourcen, Richtlinien)
- Konzept erstellen (Kooperationsmodelle, Finanzplanung)
- Personalressourcen schaffen (Auswahl, Qualifizierung)
- Strukturelle Maßnahmen einleiten (Inhalte, Ziele, Material, Räume, Mitarbeit)
- Verwaltung organisieren (TN-Verwaltung, Finanzen, Buchhaltung, Versicherung)

Die Kooperation wird abgesichert durch:

- einen Vertrag zwischen Schule und Verein
- gegenseitigen Austausch von Informationen und Inhalten
- Beteiligung an relevanten Sitzungen
- Verankerung im Schulprofil
- Fortbildung und Qualifizierung
- Rahmenvereinbarung des Landessportbundes mit dem Land

Rechtliche Fragen:

12. Welche Verträge gibt es mit außerschulischen Fachkräften?

Ganztagsschulen können neben Lehrkräften und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auch außerschulische Fachkräfte bei der Durchführung ganztags-spezifischer Angebote einsetzen. Entstehende Personalkosten werden in diesem Falle aus einem schuleigenen Budget getragen.

Mit diesem zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung zur Verfügung gestellten Mittelkontingent erhalten Ganztagsschulen insbesondere die Möglichkeit in Kooperation mit außerschulischen Anbietern ganztags-spezifische Angebote einzurichten.

Die Schulen können dabei auf folgende Maßnahmen zurückgreifen:

- a) Kooperationsverträge mit außerschulischen Anbietern und Partnern und
- b) Einsatz außerschulischer Fachkräfte im Rahmen von befristeten freien Dienstleistungsverträgen.

► a)

Mit dem Abschluss eines Kooperationsvertrages verpflichtet sich der Verein als Kooperationspartner, das vereinbarte Sportangebot selbst durchzuführen und das dafür erforderliche Fachpersonal zu stellen.

Der Kooperationspartner erhält dafür eine pauschalisierte Personalkostenerstattung, die sich hinsichtlich der Höhe der zu erstattenden Personalkosten an die für eine vergleichbare Tätigkeit zu gewährende Vergütung nach den Eingruppierungsmerkmalen der Vergütungsordnung des TV-L zu orientieren hat. In der abzuschließenden Vereinbarung ist als Vertragsinhalt festzulegen, dass der Aufgabenbereich des Vereins in der Durchführung von sportlichen Angeboten liegt. Diese Einnahmen des

Vereins sind als Teilnahmegebühren gemäß § 4 Nr. 22b UStG von der Umsatzsteuer befreit.

Eine Unterrichtsstunde (= 45 Minuten) ist wie eine Zeitstunde abzurechnen. Anfallende Vor- und Nachbereitungszeiten sind mit der vergüteten Zeitstunde abgegolten. Die Zahlung der Personalkostenerstattung erfolgt monatlich auf das angegebene Konto des Kooperationspartners.

► **b)**

Zur Durchführung ganztagspezifischer Angebote haben die Schulen die Möglichkeiten, mit dem ihnen zur Verfügung gestellten Mittelkontingent außerschulische Fachkräfte im Rahmen von freien Dienstleistungsverträgen zu gewinnen und befristet zu beschäftigen.

➔ Musterverträge für Kooperationsverträge mit außerschulischen Anbietern und Partnern sowie für Dienstleistungsverträge stehen auf der LSB/SJ-Internetseite sowie auf der Seite des Niedersächsischen Kultusministeriums als Download bereit.

13. Können Ganztagsangebote mit außerschulischen Partnern angeboten werden?

Ziel von Ganztagschulen sollte es sein, mit außerschulischen Trägern zu kooperieren und deren Angebote in die Schule einzubeziehen. Die Einrichtung von Ganztagschulen zielt auf eine Kernaufgabe der Schule, nämlich die Bildungschancen für Kinder und Jugendliche zu verbessern. Es ist dabei auf einen Bildungsbegriff abzustellen, der über den traditionellen Bereich der Unterrichtsschule hinausgeht und auf die Stärkung der gesamten Persönlichkeit abzielt. Die Ganztagsbildung in einer solchen Schule umfasst selbstverständlich auch die üblichen formellen Anteile der Schule. In einer Ganztagschule müssen die Schülerinnen und Schüler darüber hinaus Gelegenheiten bekommen, neue Lernsituationen zu erleben und zusätzliche Inhalte kennen zu lernen. Somit hat die Ganztagschule sich selbst aufzufordern und Partner dazu einzuladen, auch Anteile nicht formeller Bildung im Organisationsrahmen der Schule für Kinder und Jugendliche anzubieten.

14. Wer kann tagsüber Bewegungsangebote an Schulen anbieten?

Für die Bewegungsangebote der Sportvereine an Ganztagschulen können Beschäftigte mit folgender Qualifikation / pädagogischer Eignung eingesetzt werden:

- lizenzierte Übungsleiterinnen und Übungsleiter
- lizenzierte Trainerinnen und Trainer
- Fachkräfte im Sport
- Jugendleiterinnen und Jugendleiter
- Sportlehrerinnen und Sportlehrer
- Schulsportassistentinnen und Schulsportassistenten

Die Qualifikation des an den Ganztagschulen eingesetzten Personals richtet sich nach dem jeweiligen Förder- und Betreuungsbedarf der Gruppe. Schule und Verein

tragen Verantwortung dafür, dass das eingesetzte Personal fachlich aber auch pädagogisch in der Lage ist, die geforderten Inhalte umzusetzen.

15. Können FSJ'lerinnen und FSJ'ler in Ganztagsangeboten der Schule eingesetzt werden?

Das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ) im Sport ist ein Bildungs- und Orientierungsjahr für junge Menschen zwischen 16 und 27 Jahren und seit kurzem auch in Schulen möglich. Die Ziele des FSJ im Sport bestehen in der Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Hilfestellung bei der Persönlichkeitsentwicklung von jungen Menschen und der Entwicklung von Sport und Bewegung in der Gesellschaft. Der Einsatz von FSJ'lerinnen und FSJ'lern trägt zu einem bewegten Schulalltag maßgeblich bei und wurde erstmals erfolgreich im Schuljahr 2006/2007 an mehreren Schulen durchgeführt.

Daten und Fakten (Stand 9/2010):

- Dauer: 6 – 18 Monate, in der Regel 12 Monate
- Arbeitszeit: 39 Stunden in der Woche
- anerkannte Kriegsdienstverweigerer können ihren Ersatzdienst im Rahmen des FSJ leisten
- Kosten für Vereine: 420 €; für Vereine in Kooperation mit Schulen: 420 €; für Schulen: 600 € pro Monat
- Anleitung in der Schule durch haupt- oder ehrenamtliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter
- 26 Tage Urlaub und 25 Seminartage pro Jahr
- Finanzierungsmöglichkeiten: Mittel für den Ganzttag, Förderkreise, Schulträger, Sponsoring, Kooperationen etc.

| Tätigkeiten im Sportverein | Tätigkeiten in der Ganztagschule |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> • Organisation & Durchführung von Kinder- und Jugendtraining • Organisation des Spielbetriebes, Betreuung bei Turnieren & Wettkämpfen • Organisation & Durchführung von Freizeiten, Spielfesten, Ausflügen • Durchführung von Bewegungs- & Sportangeboten in Kooperation mit Schulen • Allgemeine Kinder- & Jugendbetreuung • Organisation & Mitarbeit bei Projekten mit best. Personengruppen • Unterstützung bei der Durchführung von Kursangeboten • Verwaltungsaufgaben, Erstellung einer Homepage, Öffentlichkeitsarbeit | <ul style="list-style-type: none"> • Unterstützung im Sport- & Schwimmunterricht am Vormittag • Bewegung & Sport in Pausen, Freistunden, in der Mittagsfreizeit • Durchführung von sportlichen Angeboten im AG- & Projektbereich • Organisation von Bundesjugendspielen, Schulmeisterschaften etc. • Unterstützung bei Klassenfahrten, Ausflügen & Freizeiten • Gestaltung einer bewegungsfreundlichen Schulinfrastruktur • Betreuung von Schulmannschaften bei Wettkämpfen • Verwaltungsaufgaben, Erstellung einer Homepage, Öffentlichkeitsarbeit |

Mehr Informationen zum Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) im Sport gibt es im Internet unter: www.fsj-sport.de

16. Ist die Schulleiterin bzw. der Schulleiter einer Ganztagschule auch Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die die außerschulischen Kooperationen durchführen?

Die Verantwortung für eine lückenlose Bildung und Erziehung von Schülerinnen und Schülern außerhalb des Unterrichts kann von der Schulleitung nur übernommen werden, wenn in gewissen Umfang auch Weisungsrechte gegenüber dem von den außerschulischen Partnern gestellten Personal bestehen.

Grundsätzlich sind folgende zwei Fälle zu unterscheiden:

- Personen, die im Auftrag der Schule bzw. des Schulträgers bei den außerunterrichtlichen Angeboten im Ganzttag – innerhalb oder außerhalb eines Beschäftigungsverhältnisses - mitwirken, kann die Schulleitung Weisungen erteilen, ohne dass dies einer besonderen Regelung bedarf.
- Dies gilt nicht automatisch auch für das Personal, dass auf der Basis einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung mit einem außerschulischen Träger in den außerunterrichtlichen Angeboten eingesetzt wird, da zwischen diesem Personal und der Schule bzw. dem Schulträger keine unmittelbaren Rechtsbeziehung bestehen. Daher muss in der Kooperationsvereinbarung festgelegt werden, dass seitens der Schulleitung ein Weisungsrecht gegenüber der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter des außerschulischen Kooperationspartners besteht. Unberührt von dieser Regelung bleibt in jedem Fall das von der Schulleiterin oder dem Schulleiter wahrzunehmende Hausrecht.

Versicherungsfragen:

17. Wie sind die Kinder versichert?

Die Schülerinnen und Schüler, die an den offenen Angeboten der Ganztagschule teilnehmen, sind gesetzlich unfallversichert. Da die Angebote der Sportvereine im Rahmen der Ganztagsbetreuung und mit Zustimmung der Schulleitung erfolgen, sind diese Angebote stets schulische Veranstaltungen.

Der Versicherungsschutz besteht auch an unterrichtsfreien Tagen bzw. in den Ferien, wenn die Schülerinnen und Schüler an Angeboten der Ganztagschule teilnehmen. Es muss sich hierbei aber um unterrichtsergänzende Angebote handeln, die inhaltlich aus dem pädagogischen Auftrag der Schule abgeleitet und unter der rechtlichen und organisatorischen Verantwortung der Schule durchgeführt werden. Der Versicherungsschutz gilt auch für den Weg zum Veranstaltungsort der Angebote. Dabei ist es unerheblich, ob dieser Weg zu Fuß, mit dem Fahrrad, dem Auto oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurückgelegt wird. Für die Versicherten ist dieser Versicherungsschutz beitragsfrei.

Ein Unfall muss über die Verwaltung der Schule an die Gemeindeunfallversicherung gemeldet werden.

18. Wie sind die Übungsleiterinnen und Übungsleiter versichert?

Wie die Übungsleiterinnen und Übungsleiter versichert sind, hängt von dem jeweiligen Beschäftigungsverhältnis ab. Dazu ist als erstes die Frage zu beantworten, ob

a) ein Kooperationsvertrag zwischen Schule und Sportverein besteht, oder ob

b) Übungsleiterinnen und Übungsleiter (ÜL) sich direkt an der Ganztagschule engagieren - ohne den Weg über ihren Verein.

► a)

Für alle von den Sportvereinen eingesetzten Personen, die Sportangebote während der Ganztagsangebote der Schulen leiten, besteht Versicherungsschutz gemäß Inhalt und Umfang des vom LandesSportBund Niedersachsen abgeschlossenen ARAG Sportversicherungsvertrages. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf die Übernahme anderer Tätigkeiten in der Ganztagsbetreuung, wie z. B. Hausaufgabenbetreuung oder die Ausgabe des Mittagssessens. Versicherungsschutz besteht während der Tätigkeit einschließlich der direkten Wege zu und von den Angeboten. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass ein Kooperationsvertrag zwischen der Schule und dem Verein besteht, in dem der Einsatz der jeweiligen Übungsleiterinnen und Übungsleiter geregelt ist.

Eine KFZ- Zusatzversicherung für diesen Einsatzbereich müsste der Verein zusätzlich / separat mit der ARAG Sportversicherung vereinbaren. Dasselbe gilt für über den Sportbetrieb hinausgehende Aktivitäten (wie Mittagssimbiss oder Hausaufgabenbetreuung).

Darüber hinaus kann unter Umständen auch auf den Versicherungsschutz des für die Sportvereine zuständigen gesetzlichen Unfallversicherers, der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft zurückgegriffen werden. Ist der ÜL Beschäftigter des Vereins, so bleibt die Pflichtversicherung über den Verein bestehen. Ist der ÜL ehrenamtlich für den Verein tätig und an der Schule per Kooperationsvertrag tätig, besteht der Versicherungsschutz über die BG oder den Gemeindeunfallversicherungsverband / die Landesunfallkasse der Schule. Im Rahmen des FSJ im Sport (Freiwilliges Soziales Jahr) besteht der Versicherungsschutz über den Träger ASC Göttingen.

Sollten jedoch Honorarverträge bestehen, die die Übungsleiterinnen bzw. Übungsleiter als Selbstständige ausweisen, wird die Berufsgenossenschaft nicht eintreten.

► b)

Kein Versicherungsschutz über die ARAG Sportversicherung besteht, wenn Übungsleiterinnen und Übungsleiter direkt - ohne den Weg über ihren Verein - Verträge mit dem Schulträger abgeschlossen haben.

Stehen die ÜL in einem Beschäftigungsverhältnis mit dem Schulträger, sind sie während der offenen Ganztagschule beim zuständigen Unfallversicherungsträger versichert. Zuständig sind hier die Gemeindeunfallversicherungsverbände, die Landesunfallkasse oder die VBG. Wird das Angebot der offenen Ganztagschule von einem externen Partner getragen (z. B. Förderverein oder einer anderen Institution) und ist der ÜL bei diesem beschäftigt, so muss dieser „Gesamtträger“ den Versicherungsschutz gewährleisten. Zuständiger Unfallversicherungsträger ist die VBG.

Ehrenamtliches Engagement im Rahmen der offenen Ganztagschule ist - sofern es im Auftrag der Schule erfolgt - über die Landesunfallkasse des Landes gegen Arbeitsunfälle versichert. Honorarkräfte müssen sich selbst versichern.

19. Können die Kinder auch zum Verein kommen?

Der Erlass des Niedersächsischen Kultusministeriums sieht vor, dass die außerunterrichtlichen Angebote in geeigneten Räumen der Schule oder im Umfeld der Schule stattfinden. Wenn also ein Verein seine Räumlichkeiten in fußläufig zu bewältigender Entfernung zur Schule liegen hat, können diese in Absprache mit der Schule für die Angebote im Nachmittagsbereich genutzt werden.

Steuerfragen:

20. Gefährdet die Trägerschaft für ein Ganztagsangebot die Gemeinnützigkeit des Vereins?

Vereine, die die Gesamtträgerschaft eines Ganztagsangebotes übernehmen wollen, können ihre Zweckbestimmung konkretisieren, indem sie die Bestimmung über den Zweck ihres Vereins ergänzen. Dies könnte wie folgt lauten:

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendhilfe dies wird insbesondere erreicht durch

- Förderung des Breitensports,
- Förderung des Leistungssports,
-
-
- Zusammenarbeit mit Schulen zur Talentfindung und Förderung,
- Übernahme der Trägerschaft für Ganztagesangebote von Schulen.

Damit verstößt das Angebot nicht gegen den Vereinszweck. Bei dieser Art der Konkretisierung des Vereinszwecks handelt es sich um eine Satzungsänderung, die mit der satzungsändernden Mehrheit zu beschließen ist. Das zuständige Finanzamt sollte die vorgesehene Bestimmung vor der Verabschiedung genehmigen.

21. Gilt die steuerfreie Pauschale in Höhe von €2.100 im Jahr für die nebenberufliche Tätigkeit als ÜL (§ 3 Nr. 26 EStG) auch für Tätigkeiten der ÜL im Rahmen von Ganztagschulen?

Ja, die Tätigkeit der Übungsleiterinnen und Übungsleiter (ÜL) im Rahmen der Ganztagschule ist dem § 3 Nr. 26 EStG zuzuordnen. Grundvoraussetzung für die Begünstigung ist immer eine pädagogische Ausrichtung der Tätigkeit. Nicht unter § 3 Nr. 26 EStG fallen deshalb Organisations- und Verwaltungstätigkeiten.

Dabei müssen folgende vier Voraussetzungen erfüllt sein:

- Es muss eine begünstigte Tätigkeit ausgeübt werden.
- Die Tätigkeit muss nebenberuflich ausgeübt werden.
- Die Tätigkeit muss im Dienst oder Auftrag einer öffentlich-rechtlichen oder gemeinnützigen Körperschaft erbracht werden.
- Die Tätigkeit muss der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke dienen.

Begünstigte Tätigkeiten

- Übungsleiterin/ Übungsleiter oder Trainerin/ Trainer
- Betreuerin bzw. Betreuer, wenn ein direkter pädagogischer Kontakt zu den betreuten Menschen besteht (Mannschaft, Jugendleiterin bzw. Jugendleiter)
- Ausbilderin bzw. Ausbilder, Erzieherin bzw. Erzieher oder vergleichbare Tätigkeit (z.B. die Lehr- und Vortragstätigkeit) im Rahmen der allgemeinen Bildung und Ausbildung (wie das Geben von Kursen, Halten von Vorträgen oder das Erteilen von Schwimmunterricht)

Tätigkeiten im Rahmen des ÜL – Freibetrages

Sofern Übungsleiterinnen und Übungsleiter, Betreuerinnen und Betreuer nur bis 2.100 € (Kalenderjahr) aus dieser Tätigkeit erzielen, sind diese grundsätzlich steuer- und sozialversicherungsfrei. Einnahmen aus Tätigkeiten für mehrere Vereine sind dabei aber zusammen zurechnen. Für Übungsleiterinnen und Übungsleiter, die ausschließlich im Rahmen des Freibetrages tätig werden, treffen die Vereine keine Arbeitgeberpflichten (z. B. Anmeldung bei der Krankenkasse, Führen des Lohnkontos). Der Sportverein sollte sich jedoch unbedingt von der Übungsleiterin bzw. dem Übungsleiter schriftlich bestätigen lassen, ob und ggf. in welcher Höhe der Freibetrag bereits bei einer anderen Tätigkeit - z. B. für einen anderen Verein - in Anspruch genommen wurde oder wird.

22. Wer ist für die Besteuerung und die anfallenden Sozialabgaben der Übungsleiterin bzw. des Übungsleiters zuständig?

Bei einem Entgelt von mehr als €2.100 / Kalenderjahr haben Verein und Übungsleiterin bzw. Übungsleiter die Möglichkeit, entweder ein

- a) abhängiges Beschäftigungsverhältnis
oder ein
- b) selbstständiges Auftragsverhältnis zu vereinbaren.

► a) abhängige Beschäftigung

Eine abhängige Beschäftigung als Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer liegt dann vor, wenn der Verein Inhalt, Zweck und weitere Umstände der Tätigkeit (z.B. Arbeitsort und Arbeitszeit) bestimmt und die Übungsleiterin bzw. der Übungsleiter insoweit weisungsgebunden und in die Vereinsorganisation eingegliedert ist.

Der Verein hat bei einer abhängigen Beschäftigung die steuer-, sozialversicherungs- und arbeitsrechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen, z. B. Anmeldung der / des Beschäftigten bei der Krankenkasse, Ermittlung und Abführen von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen, Entgeltfortzahlung bei Krankheit, Gewährung von Erholungsurlaub. Abhängig beschäftigte Übungsleiterinnen und Übungsleiter sind über die Verwaltungsberufsgenossenschaft gesetzlich unfallversichert. Der Verein muss das Entgelt jährlich der VBG melden und auch den Beitrag zahlen.

► b) selbstständiges Auftragsverhältnis

Bei Vorliegen der entsprechenden Kriterien (z. B. Durchführung des Trainings in eigener Verantwortung, keine Eingliederung in die Vereinsstrukturen etc.) kann der ÜL auch als Selbstständiger tätig werden. Der Verein hat bei seinem selbstständigen Auftragsverhältnis keine steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen, sondern die Übungsleiterin bzw. der Übungsleiter ist für die Versteuerung der Einkünfte und für ihre/seine soziale Absicherung selbst verantwortlich.

23. Wie hoch sind die gezahlten Vergütungen?

Der Verein handelt den Betrag mit der Schule bzw. mit der Schulleitung aus. Dabei sollte bei der Höhe der Honorierung die Lizenzstufe der Inhaberin bzw. des Inhabers berücksichtigt werden. Der ausgehandelte Betrag sollte auf keinen Fall € 10,00 pro Unterrichtsstunde (45 Minuten) unterschreiten. Bekannt geworden ist bisher eine Bandbreite von Beträgen zwischen € 10,00 und € 35,00 pro geleistete Unterrichtsstunde.

24. Wie werden die Einnahmen steuerlich behandelt?

In der abzuschließenden Vereinbarung ist als Vertragsinhalt festzulegen, dass der Aufgabenbereich des Vereins in der Durchführung von sportlichen Angeboten liegt. Diese Einnahmen des Vereins sind als Teilnahmegebühren gemäß § 4 Nr. 22b UStG von der Umsatzsteuer befreit. Ertragsteuerlich sind die Einnahmen dem Zweckbetrieb zuzuordnen, weil der Verein Sportangebote anbietet (Satzungszweck).

Bei einer bloßen Personalgestellung ohne Festlegung der Aufgaben würde bei einer Umsatzsteuerpflicht des Vereins Umsatzsteuer von 19% anfallen. Die Einnahmen wären dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzuordnen.

Weiterführende Frage

25. Wo finde ich weitere Informationen zum Thema „Ganztag“?

Auf den Internetseiten:

- www.sportjugend-nds.de
- www.mk.niedersachsen.de
- www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de
- www.ganztagsschulen.org
- www.ganztaegig-lernen.de
- www.fsj-sport.de
- www.ds.j.de
- www.schule.de (Schule und Recht)
- www.wegweiser-kommune.de (Bertelsmann-Stiftung)
- www.bmbf.de (Bundesministerium für Bildung und Forschung)
- www.bildungsserver.de
- www.dieganztagsschule.de
- www.niedersachsen.ganztaegig-lernen.de
- www.nibis.de (Niedersächsischer Bildungsserver)

Aktuelle Studien zum Ganzttag:

- **StEG** (Studie zur Entwicklung von Ganzttagsschulen)
- **StuBSS** (Studie zur Entwicklung von Bewegung, Sport und Spiel in der Ganzttagsschule)

Ansprechpartnerin /Ansprechpartner in der Sportjugend Niedersachsen

Britta Nordhause

Telefon: 0511 1268-256

Telefax: 0511 1268-4256

E-Mail: bnordhause@lsb-niedersachsen.de

Karsten Täger

Telefon: 0511 1268-154

Telefax: 0511 1268-4154

E-Mail: ktaeger@lsb-niedersachsen.de

Impressum

Sportjugend im
Landes**Sport**Bund Niedersachsen e. V.
Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10
30169 Hannover

Redaktion:
AK Ganztagschule und Sport

Verantwortlich für den Inhalt:
Karsten Täger

Internet: www.sportjugend-nds.de

2. überarbeitete Auflage: 7.500

Hannover, September 2010

